

INFORMATIONEN ZUM BERUFSPRAKTIKUM

Das Berufspraktikum ist der dritte Abschnitt in der dreijährigen Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin / zum Staatlich anerkannten Erzieher. Berufspraktikanten arbeiten mit fachlicher Anleitung in sozialpädagogischen Einrichtungen und werden von der Schule durch Unterricht und Beratung begleitet. Nach dem einjährigen Praktikum findet die Prüfung zur Staatlichen Anerkennung statt, mit der über die Zuerkennung der Berufsbezeichnung

Staatlich anerkannte Erzieherin / Staatlich anerkannter Erzieher

entschieden wird.

Inhaltsübersicht:

1. Vorbemerkung	
2. Anforderungen an die Praxisstelle	Seite 1
3. Rahmenbedingungen des Berufspraktikums	Seite 1
4. Inhalt des Berufspraktikums	Seite 3
5. Erstellung des individuellen Ausbildungsplans	Seite 4
6. Praktikantenvertrag, Meldebogen und Genehmigung des Lernorts Praxis	Seite 5
7. Ziele der Facharbeit	Seite 6

1. Vorbemerkung

Grundlage des Berufspraktikums und der nachfolgenden Darstellungen sind die Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen/Fachrichtung Sozialpädagogik in Hessen mit den Richtlinien für das Berufspraktikum (Dritter Ausbildungsabschnitt) in der aktuellen Fassung. Darüber hinaus wurden an der Brühlwiesenschule Hofheim Formen zur Konkretisierung und Umsetzung entwickelt, die im folgenden dargestellt werden (Alle unten genannten Dokumente sind auf unserer Homepage abrufbar unter www.bws-hofheim.de, Schulformen, Fachschule für Sozialwesen, Informationen zum Berufspraktikum).

Der dritte Ausbildungsabschnitt der Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin / zum Staatlich anerkannten Erzieher (Berufspraktikum) dient der Umsetzung des in den ersten beiden Ausbildungsabschnitten erworbenen Wissens und der Weiterentwicklung beruflicher und persönlicher Kompetenzen durch die Anforderungen des Praxisfeldes.

Daraus ergibt sich, dass ein Zusammenwirken der sozialpädagogischen Einrichtung, in der das Berufspraktikum absolviert wird (Lernort Praxis) und der ausbildenden Fachschule für Sozialwesen/Fachrichtung Sozialpädagogik (Lernort Schule) von hoher Bedeutung ist.

2. Anforderungen an die Praxisstelle

Voraussetzung für eine erfolgreiche Ausbildung ist die fachliche Anleitung und Begleitung der Praktikanten im Berufspraktikum durch die Praxisstelle und die Schule.

Die Praxisstelle muss bereit sein, mit den Praktikanten und der Schule in Sinne der nachstehenden Bestimmungen und Regelungen zusammenzuarbeiten.

Eine formale Anerkennung sozialpädagogischer Einrichtungen als Ausbildungsort ist nicht vorgesehen. Die erforderlichen Merkmale einer Einrichtung als Ausbildungsort können wie folgt zusammengefasst werden:

- Bereitschaft, in Zusammenarbeit mit der Schule die Berufspraktikanten beim Erwerb theoretisch fundierter sozialpädagogischer Handlungskompetenz zu unterstützen und zu begleiten.
- Kontinuierliche, unmittelbare sozialpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen von mindestens 20 Wochenstunden.
- Anleitung durch eine sozialpädagogische Fachkraft mit mindestens 2 Jahren Berufserfahrung nach der Staatlichen Anerkennung und einem Nachweis über eine mehrtägige Qualifizierung zur Anleitung. (Staatlich anerkannte Erzieherin / Staatlich anerkannter Erzieher, Staatlich anerkannte Heilpädagogin / Staatlich anerkannter Heilpädagoge, Diplom- Sozialpädagogin / Diplom- Sozialpädagoge, Diplom- Sozialarbeiter/in, Diplompädagogin / Diplompädagoge. Die Anerkennung anderer Abschlüsse ist im Einzelfall durch die Schule möglich). Die kontinuierliche Begleitung durch die Anleitung umfasst mindestens 20 Stunden/Woche gemeinsame Arbeit in der Gruppe/ im Gruppenalltag.
- Benennung einer möglichst ebenso qualifizierten Stellvertretung der Anleitung.
- Mindestgröße: 10 Kinder/ Jugendliche, zwei sozialpädagogische Fachkräfte mit mindestens 2 Jahren Berufserfahrung nach der Staatlichen Anerkennung.
- Geographische Lage im Einzugsbereich des Main-Taunus-Kreises (hinsichtlich des Berufspraktikums im Hort liegen gesonderte Vereinbarungen vor).

3. Rahmenbedingungen des Berufspraktikums

3.1. Dauer

Das Berufspraktikum dauert 12 Monate in der **Vollzeitform**. Die Prüfung zur Staatlichen Anerkennung findet frühestens im letzten Monat der nach § 7 Abs. 2 und 3 geregelten Dauer des Berufspraktikums (dritter Ausbildungsabschnitt) statt. Sie soll spätestens zwei Monate nach Ablauf der Praktikumszeit stattgefunden haben.

Falls der Vertrag schon vor dem Tag der Prüfung endet:

Für eine mögliche Weiterbeschäftigung bis zur Prüfung empfehlen wir eine Vereinbarung in Form eines befristeten Teilzeitvertrages zu den Konditionen des Berufspraktikums.

Bei einer Übernahme des/r Staatlich anerkannten Erziehers/in empfehlen wir, den Ausbildungsvertrag nach dem Tage der Prüfung in einen Angestelltenvertrag umzuwandeln.

Teilzeit

Die Teilzeitform bedeutet eine Verlängerung auf 1,5 Jahre mit einer Wochenarbeitszeit von ca. 22 Stunden.

3.2. Arbeitszeiten

Volle Stelle:

Die Berufspraktikanten arbeiten während des ganzen Jahres durchgehend, also auch in der schulfreien Zeit, einer vollen Stelle minus 8 Stunden entsprechenden Wochenstunden in der Einrichtung.

Herleitung:

Die normale Arbeitszeit in der Einrichtung beträgt z.B. 39 Wochenstunden.

Davon ist die Studienzeit von 4 Stunden pro Woche abzuziehen = 35 Stunden.

Anzurechnen ist auch die Zeit für die Schulbesuche (4 Stunden), so dass während des Begleitunterrichts die Arbeitszeit in der Einrichtung = 31 Stunden betragen müsste

In den Ferien sind die 4 Unterrichtsstunden pro Woche als 4 Arbeitsstunden in der Einrichtung abzuleisten (= 35 Stunden Arbeitszeit in den Ferien)

3.3 Fehlzeiten

Kann der Begleitunterricht nicht besucht werden, ist wie folgt zu verfahren:

- Bei Krankheit wird der Schule eine Kopie des Arbeitsunfähigkeitsnachweises zugeleitet
- Kann aus unabwendbaren dienstlichen Gründen die Schule nicht besucht werden, stellt die Praxisstelle eine Bescheinigung aus. Eine Absprache mit der Schule (den betreuenden Fachlehrern) ist erforderlich, sie soll nach Möglichkeit vorher erfolgen.
- Bei privaten Anlässen beantragen die Berufspraktikanten schriftlich eine Beurlaubung vom Begleitunterricht.
- Insgesamt darf eine Fehlzeit von 4 Tagen nicht überschritten werden. Bei Überschreitung verlängert sich das Berufspraktikum.

Kann die Einrichtung nicht besucht werden, ist wie folgt zu verfahren:

- Bei Krankheit wird der Schule eine Kopie des Arbeitsunfähigkeitsnachweises zugeleitet
- Ansonsten gelten die arbeitsrechtlichen Bedingungen und die mit der Einrichtung individuell getroffenen Absprachen
- Insgesamt darf eine Fehlzeit von 20 Tagen nicht überschritten werden. Bei Überschreitung müssen die Fehltage nachgearbeitet werden

3.4 Urlaub

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den rechtlichen (z.B. tariflichen, betriebsinternen Verträgen) Rahmenbedingungen des jeweiligen Trägers/sozialen Betriebes.

Der Urlaub ist in der Regel in der Zeit der Schulferien zu gewähren und zu nehmen.

3.5. Schriftliche Arbeiten

Während des Berufspraktikums sind zwei Kurzberichte sowie eine Facharbeit anzufertigen.

Die Kurzberichte dienen der Unterstützung der Ausbildung, sie sind nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Alle Kurzberichte und die Facharbeit werden selbstständig verfasst und unterliegen der Bewertung durch die praxisbetreuenden Lehrkräfte. Eine bei Bedarf beratende, den Lernprozess begleitende Unterstützung durch die Praxis ist wünschenswert. Mitverantwortung der Praxisstellen für den Inhalt und das Verfassen der Berichte besteht jedoch nicht.

3.6. Beurteilung durch die Ausbildungsstelle

Die fachpraktische Leistungsbewertung erfolgt vor Ort kontinuierlich und prozesshaft im Laufe des Berufspraktikums und ist von Anleitung und Berufspraktikanten von Beginn an und im Prozess gemeinsam zu besprechen. Hierzu werden die Bewertungsbogen der Anleitung sowie die Selbstbewertungsbogen der Praktikanten als Gesprächsgrundlage verwendet. Die formale Leistungsbewertung geschieht anhand des Kompetenzkompendiums jeweils zum Abschluss einer Ausbildungsphase, die zu festgelegten Zeitpunkten dem Lernort Schule abzugeben sind. Grundlage der fachpraktischen Abschlussbewertung der Berufspraktikanten gegen Ende der Ausbildung sind die drei pro Ausbildungsphase erstellten Leistungsbewertungen. Die Fachlehrerkraft begleitet diesen Prozess durch regelmäßige Reflexionen der Bewertungen im

Unterricht sowie durch eine eigene Bewertung der Praxistätigkeit während der Beobachtungen im Rahmen der Besuche. Die Besuche dienen daher auch dem offenen Austausch und gemeinsamer Reflexion über die Bewertungen. Gegen Ende des Berufspraktikums erfolgt ein formales Abschlussgespräch zwischen Lernort Schule, Lernort Praxis und den Berufspraktikanten zur endgültigen Festsetzung der fachpraktischen Leistungsbewertung. Diese wird in Form eines durch die AVO vorgegebenen Protokolls schriftlich festgehalten. Die fachpraktische Leistungsbewertung wird in die Gesamtnote für das Berufspraktikum zweifach gewichtet eingebracht.

Die Leistungsbewertung durch den Lernort Praxis ist kein Arbeitszeugnis, sondern Bestandteil der Prüfungsakten (eine Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung zur Staatlichen Anerkennung).

Für Bewerbungen empfehlen wir das Ausstellen von Zwischenzeugnissen bzw. Arbeitszeugnissen.

3.7 Beurteilung durch die Fachschule

Die schulische Leistungsbewertung setzt sich aus drei Noten zusammen, die in der Gesamtnote für das Berufspraktikum jeweils einfach gewichtet werden. Bewertet werden:

1. Die fachliche Leistung, wie z.B. die Fähigkeit zur professionellen Reflexion und zur Selbstreflexion, und zwei Kurzberichte
2. Die Facharbeit
3. Die Prüfung zur Staatlichen Anerkennung

4. Inhalt des Berufspraktikums

4.1. Ausbildung in der Praxisstelle

Nach einer Phase der Orientierung und Erprobung eigenen Handelns sollen die Berufspraktikanten gegen Ende der Ausbildung fähig sein, als Erzieher / Erzieherin selbständig und eigenverantwortlich zu arbeiten. Berufspraktikanten dürfen nur in einem überschaubaren und kontinuierlichen Arbeitsfeld eingesetzt werden, die enge und regelmäßige Zusammenarbeit mit der Anleitung muss gewährleistet sein. Der Einsatz von Berufspraktikanten als Springkraft ist ausgeschlossen.

4.1.1. Anleitung in der Praxisstelle

Die Anleitung der Berufspraktikanten ist zu verstehen als beidseitiger Lernprozess. Die Begleitung der Berufspraktikanten umfasst

- Klärung der Rahmenbedingungen und gegenseitiger Erwartungen
- Unterstützung bei der Erstellung des individuellen Ausbildungsplanes mit individuellen Kompetenzzielen
- regelmäßige (möglichst wöchentlich) Anleitungsgespräche
- Informationen über Berufsfeld, Dienststelle, Arbeitsbedingungen, Arbeitsweise
- Erläuterung und Diskussion der eigenen Arbeitskonzeption
- Beratung der Berufspraktikanten bei der Entwicklung, Umsetzung und Reflexion einer professionellen Haltung und Handlungskompetenz
- Beurteilung der verschiedenen Phasen der Ausbildung
- Beurteilungsgespräch zwischen Lernort Schule, Lernort Praxis und Berufspraktikanten am Ende des Berufspraktikums

4.1.2. Anleitungsgespräche

Von großer Bedeutung für die Umsetzung der Theorie in die Praxis und die Formulierung neuer theoretischer Erkenntnisinteressen aus dem Erleben der Praxis heraus sind für die

Berufspraktikanten die Gespräche mit pädagogischen Fachkräften und Einrichtungsleitung. Anleitungsgespräche sollen deshalb in regelmäßigen (möglichst wöchentlichen) Abständen stattfinden und fester Bestandteil des Berufspraktikums sein. Empfehlenswert dafür sind feste Verankerungen im Dienstplan, allgemeine Aussagen („Wenn Sie Fragen und Probleme haben, können Sie jederzeit zu mir kommen“) reichen nicht aus.

Anleitungsgespräche:

- Sollen von Praktikanten und Praxisanleitern vor- und nachbereitet werden (Notizen zu Fragen, zu Problemen, Beobachtungen, Erkenntnissen, Lernzielen und -schritten).
- Dienen dem Abgleich von Selbst- und Fremdwahrnehmung hinsichtlich des Kompetenzausbaus (Personal- und Handlungskompetenz) und erfolgen anhand des Kompetenzkompendiums. Daraus resultierend soll eine kontinuierliche Arbeit am individuellen Ausbildungsplan stattfinden.
- Beinhalten die schriftliche Fixierung von vereinbarten Absprachen und Zielsetzungen.
- Sollen der Intensität und Wichtigkeit des Lernprozesses entsprechend genügend Zeit eingeräumt werden (mind. 45 min – 2 Stunden/Woche).

4.2. Praxisbegleitung durch die Fachschule

4.2.1. Aufgaben der Fachlehrerkraft

Die Aufgaben der betreuenden Fachlehrkraft sind:

- Koordination der Ausbildung zwischen Lernort Schule und Lernort Praxis
- Beratung in der Gestaltung des Praktikums und des individuellen Ausbildungsplanes in Kooperation mit der Praxis
- Vermittlung bei Konflikten zwischen Berufspraktikanten und Praxisstelle
- Durchführung des Begleitunterrichts
- Beratung und Unterstützung bei der Erstellung der Facharbeit
- Beurteilung der Berufspraktikanten bezüglich der mündlichen und schriftlichen Leistungen
- Beurteilung der Berufspraktikanten im Rahmen der Beobachtungen während der Besuche und gemeinsame Reflexion der verschiedenen Sichtweisen und Erfahrungen
- Vorbereitung und Durchführung der Prüfung zur staatlichen Anerkennung

4.2.3. Begleitunterricht

Der Begleitunterricht hat die Aufgabe, Lernprozesse der Berufspraktikanten in den unterschiedlichen Phasen ihres Berufspraktikums zu unterstützen und zu fördern. Er dient insbesondere der Reflexion der Praxiserfahrungen, der Vertiefung der in den ersten beiden Ausbildungsabschnitten erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der Vermittlung Ausbildungsplatz übergreifender Informationen.

Sofern die räumlichen und personellen Gegebenheiten es zulassen, können auch Unterrichtsveranstaltungen in Ausbildungsstellen stattfinden.

Der Begleitunterricht findet regelmäßig jede Woche statt; die Einrichtungen werden gebeten dies bei ihrer Planung (z.B. bzgl. turnusmäßigen Teamsitzungen und Supervisionsterminen) zu berücksichtigen.

5. Erstellung des individuellen Ausbildungsplans

Nach der Verordnung und dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan soll ein individueller Ausbildungsplan von den Berufspraktikanten in Zusammenarbeit mit dem Lernort Praxis erstellt werden. Er dient als Grundlage zur Leistungsbewertung der Berufspraktikanten von Lernort Praxis und Lernort Schule. Grundlage des individuellen Ausbildungsplans ist das Kompetenzkompendium. Dieser beinhaltet die von den Berufspraktikanten individuell gewählten

Kompetenzziele sowie dessen konkrete Umsetzung innerhalb realistischer gesetzter Zeiträume.

Alle Kompetenzziele sind auf den Ausbildungsstand und die individuellen Lernprozesse der Berufspraktikanten sowie auf die Rahmenbedingungen der Einrichtung abzustimmen. Dementsprechend sind auch die Zeitspannen der einzelnen Phasen der Ausbildung – je nach Person und Situation – individuell zu gestalten.

Der individuelle Ausbildungsplan orientiert sich grob an drei Phasen:

ORIENTIERUNGSPHASE (ca. 2 Monate)

In dieser Phase sammeln Berufspraktikanten Informationen, orientieren sich und übernehmen schrittweise Arbeitsbereiche.

EINARBEITUNGS- UND ERPROBUNGSPHASE (ca. 6 Monate)

In dieser Phase übernehmen Berufspraktikanten zunehmend größere Aufgabenbereiche, setzen sich zunehmend professionell und reflektiert mit der eigenen Haltung auseinander und erproben pädagogische Handlungsstrategien.

VERTIEFUNGS- UND VERSELBSTÄNDIGUNGSPHASE (ca. 4 Monate)

In dieser Phase übernehmen Berufspraktikanten schrittweise Verantwortung in pädagogischer (nicht juristischer) Hinsicht. Ziele sind, pädagogische Prozesse selbständig im Hinblick auf Gruppenleitungskompetenz zu gestalten und eine professionelle Berufsidentität auszubilden.

Nach jeder Phase erfolgt eine Leistungsbewertung anhand des Kompetenzkompendiums, die mit der Schule z.B. im Begleitunterricht und während der Besuche in der Praxis reflektiert werden.

6. Praktikantenvertrag, Meldebogen und Genehmigung des Lernorts Praxis

Nach der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen/Fachrichtung Sozialpädagogik in Hessen mit den Richtlinien für das Berufspraktikum (Dritter Ausbildungsabschnitt) in der aktuellen Fassung bedarf die Wahl der Ausbildungsstelle durch die Berufspraktikanten die Zustimmung der Fachschule für Sozialwesen/Fachrichtung Sozialpädagogik.

Die Genehmigung des beabsichtigten Berufspraktikums durch die Fachschule für Sozialwesen/Fachrichtung Sozialpädagogik erfolgt mittels eines Meldebogens und wird durch einen Genehmigungsvermerk auf diesem dokumentiert.

Das Original des Meldebogens ist Bestandteil der Prüfungsakte in der Fachschule für Sozialwesen/Fachrichtung Sozialpädagogik, die künftigen Berufspraktikanten erhalten eine Kopie des Meldebogens nach Genehmigung und Unterschrift.

Im Interesse der fachgerechten Planung der Begleitung der Berufspraktikanten durch die Schule wird gebeten, den Meldebogen fristgerecht vorzulegen und genehmigen zu lassen.

Die Zustimmung der Fachschule für Sozialwesen/Fachrichtung Sozialpädagogik zum geplanten Berufspraktikum ist Voraussetzung für die Anerkennung als dritter Ausbildungsabschnitt zur Staatlich anerkannten Erzieherin / zum Staatlich anerkannten Erzieher.

Bei einer Vorlage des Meldebogens nach Beginn des Schuljahres besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den dritten Ausbildungsabschnitt in dem laufenden Schuljahr.

Der Abschluss eines Praktikantenvertrages für den dritten Ausbildungsabschnitt zum Staatlich anerkannten Erzieher / zur Staatlich anerkannten Erzieherin muss auf der Basis der dargestellten Verordnung und der Richtlinien erfolgen.

7. Ziele der sozialpädagogischen Facharbeit

Die Facharbeit soll zeigen, dass die Berufspraktikanten in der Lage sind

- ein Projekt zu planen, durchzuführen und zu reflektieren
- Kinder individuell in ihrem Verhalten und Erleben aufgrund einer sozialwissenschaftlich fundierten Informationssammlung und Analyse zu verstehen, kindzentriert Förderziele zu formulieren und schlüssig sozialpädagogisch zu handeln auf der Grundlage der in der theoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Einsichten
- ihre theoretischen Kenntnisse und Einsichten durch praktisches Tun zu überprüfen und zu erweitern
- die Praxis kritisch zu reflektieren
- ihr eigenes Denken, Erleben und Handeln darzustellen, zu begründen und zu überprüfen
- das Kompetenzkompendium professionell als Leitlinie der Selbst- und Fremdrelexion anzuwenden
- fachlich gut begründet Schlussfolgerungen für ihr künftiges sozialpädagogisches Handeln zu ziehen.

Alle wichtigen Materialien zum Berufspraktikum finden sich auf unserer Homepage www.bws-hofheim.de -> **Schulformen -> Fachschule für Sozialwesen.**